

Reisebedingungen für Pauschalangebote der Tourist Information und der Gastgeber in Bad Brückenau

Sehr geehrter Gast,

die Tourist-Information Bad Brückenau, eine Einrichtung der Stadt Bad Brückenau, nachstehend „TI-BBR“ abgekürzt und die Gastgeber in Bad Brückenau bitten Sie um aufmerksamere Lektüre der nachfolgenden Reisebedingungen. Diese werden, soweit wirksam einbezogen, Bestandteil des Reisevertrages, den Sie mit dem jeweiligen Anbieter der Pauschale nachstehend „RV“ abgekürzt, als Reiseveranstalter abschließen. Nachfolgend wird für den gesetzlichen Begriff des „Reisenden“ als Vertragspartner des Reiseveranstalters der Begriff „Gast“ verwendet. Diese Reisebedingungen gelten ausschließlich für die Pauschalangebote. Sie gelten nicht für die Vermittlung fremder Leistungen (wie z. B. Gästeführungen und Eintrittskarten) und nicht für Verträge über Beherbergungsleistungen, bzw. deren Vermittlung.

1. Geltungsbereich dieser Reisebedingungen, Stellung der Tourist-Information Bad Brückenau

1.1. Reiseveranstalter und Vertragspartnern des Gastes bei den jeweiligen Pauschalangeboten ist ausschließlich der bei den betreffenden Angeboten bezeichnete Anbieter.

1.2. Soweit die TI-BBR nicht selbst als Reiseveranstalter Anbieter des jeweiligen Pauschalangeboten ist und bei den übrigen Pauschalen nicht nach den Grundsätzen des § 651a Abs. 2 BGB den Anschein erweckt, vertraglich vorgesehene Reiseleistungen in eigener Verantwortung zu erbringen, ist die TI-BBR ausschließlich Herausgeber des Reisekatalogs und weder Reiseveranstalter, noch Reisevermittler der Pauschalen der Gastgeber. Vertragspartner und Reiseveranstalter ist vielmehr ausschließlich der als Anbieter gekennzeichnete Gastgeber.

1.3. Soweit die TI-BBR entsprechend Ziff. 1.2 als Herausgeber anzusehen ist, haftet die TI-BBR bei den Pauschalangeboten der Gastgeber nicht für Angaben zu Preisen und Leistungen, für Leistungsdefizite und für Reismängel sowie für Personen- und Sachschäden des Gastes.

2. Vertragsabschluss

2.1. Grundlage des Angebots des RV und der Buchung des Gastes sind die Beschreibung des Pauschalangebots und die ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage soweit diese dem Gast bei der Buchung vorliegen.

2.2. Der RV weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312 Abs. (2) Nr. 4, 312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 BGB) bei Verträgen über Reiseleistungen nach § 651a BGB (Pauschalreiseverträge) sowie sonstigen Verträgen auf die Pauschalreisevertrag Anwendung findet, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651i BGB (siehe hierzu auch Ziff. 4. dieser Reisebedingungen). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

2.3. Die Buchung kann mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgen. Mit der Buchung bietet der Gast dem RV den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an.

2.4. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch den RV zustande, die keiner Form bedarf, mit der Folge, dass auch mündliche und telefonische Bestätigungen für den Gast rechtsverbindlich sind.

2.5. Bei mündlichen oder telefonischen Buchungen übernimmt der RV eine schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung an den Gast. Mündliche oder telefonische

Buchungen des Gastes führen bei entsprechender verbindlicher mündlicher oder telefonischer Bestätigung jedoch auch dann zum verbindlichen Vertragsabschluss, wenn die entsprechende schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung dem Gast nicht zugeht.

2.6. Unterbreitet der RV auf Wunsch des Gastes ein spezielles Angebot, so liegt darin, abweichend von den vorstehenden Regelungen, ein verbindliches Vertragsangebot des RV an den Gast. In diesem Fall kommt der Vertrag, ohne dass es einer entsprechenden Rückbestätigung des RV (die jedoch im Regelfall erfolgt) bedarf, zu Stande, wenn der Gast dieses Angebot innerhalb einer im Angebot gegebenenfalls genannten Frist ohne Einschränkungen, Änderungen oder Erweiterungen durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung, Restzahlung oder Inanspruchnahme der Reiseleistungen annimmt.

3. Anzahlung/Restzahlung

3.1. Mit Vertragsschluss (Zugang der Buchungsbestätigung) und nach Übergabe eines Versicherungsscheins gemäß § 651k BGB ist, soweit dies in der Buchungsbestätigung vermerkt ist, jedoch grundsätzlich bei Pauschalen, die Eintrittskarten enthalten, eine Anzahlung zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Sie beträgt 20% des Reisepreises (soweit in der Buchungsbestätigung vermerkt jedoch max. den dort genannten Betrag).

3.2. Die Restzahlung ist, soweit der Versicherungsschein übergeben ist, 3 Wochen vor Reisebeginn zahlungsfällig, falls im Einzelfall kein anderer Zahlungstermin vereinbart und in der Buchungsbestätigung angegeben ist. Bei Buchungen kürzer als 3 Wochen vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis gegen Aushändigung des Versicherungsscheins sofort zahlungsfällig.

3.3. Abweichend von den Regelungen in Ziff. 3.1 und 3.2 entfällt die Pflicht zur Durchführung der Kundengeldabsicherung und damit zur Übergabe eines Versicherungsscheins, wenn

a) die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75,- € pro Person nicht übersteigt

b) die Reise keine Beförderung von und zum Urlaubsort beinhaltet und vereinbart ist, dass der gesamte Reisepreis erst vor Ort am Aufenthaltstende Zahlung fällig ist

c) die TI-BBR selbst Reiseveranstalter ist, da die TI-BBR als Einrichtung der Stadt Bad Brückenau und diese als juristische Person des öffentlichen Rechts gemäß § 651k Abs. 6 Nr. 3 BGB von der Verpflichtung zur Durchführung der Kundengeldabsicherung und der Übergabe eines Versicherungsscheins befreit ist.

4. Rücktritt durch den Gast, Umbuchung

4.1. Der Gast kann bis Reisebeginn jederzeit von der Reise zurücktreten. Es wird empfohlen, den Rücktritt zur Vermeidung von Missverständnissen schriftlich zu erklären. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim RV.

4.2. In jedem Fall des Rücktritts durch den Reiseiteilnehmer steht dem RV Ersatz für die getroffenen Reisevorbereitungen und die Aufwendungen des RV wie folgt zu, wobei gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung von Reiseleistungen berücksichtigt sind:

a) bis zum 31. Tag vor Reisebeginn
10 % des Reisepreises

b) vom 30. bis zum 21. Tag vor Reisebeginn
20 % des Reisepreises

c) vom 20. bis zum 12. Tag vor Reisebeginn
40 % des Reisepreises

d) vom 11. bis zum 03. Tag vor Reisebeginn 60%

e) ab dem 3. Tag vor Reisebeginn und bei Nichtanreise
90 % des Reisepreises

4.3. Der Abschluss einer Reiseerücktrittskostenversicherung wird dringend empfohlen.

4.4. Dem Gast bleibt es vorbehalten, dem RV nachzuweisen, dass ihm keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, als die vorstehend festgelegten Pauschalen. In diesem Fall ist der Gast nur zur Bezahlung der geringeren Kosten verpflichtet.

4.5. Der RV behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der RV nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Macht der RV einen solchen Anspruch geltend, so ist der RV verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

5. Obliegenheiten des Gastes, (Mängelanzeige, Kündigung, Ausschlussfrist); Information über Verbraucherstreitbeilegung

5.1. Der Gast ist verpflichtet, eventuell auftretende Mängel unverzüglich dem RV anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des Gastes entfallen nur dann nicht, wenn die dem Gast obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt. Bei Pauschalangeboten, bei denen TI-BBR Reiseveranstalter ist, ist eine Mängelanzeige gegenüber dem Leistungsträger, insbesondere dem Unterkunftsbetrieb nicht ausreichend.

5.2. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt oder ist dem Gast die Durchführung der infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem RV erkennbarem Grund nicht zuzumuten, so kann der Gast den Reisevertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 651e BGB) kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der RV, bzw. seine Beauftragten eine Ihnen vom Gast bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom RV oder seinen Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Gastes gerechtfertigt wird.

5.3. Der Gast hat Ansprüche wegen nicht vertragsge-mäßer Erbringung der Reiseleistungen ausschließlich nach Reiseende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber dem RV unter der nachfolgend angegebenen Anschrift geltend zu machen. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Eine fristwahrende Anmeldung kann nicht bei den Leistungsträgern, insbesondere nicht gegenüber dem Unterkunftsbetrieb erfolgen. Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen. Ansprüche des Gastes entfallen nur dann nicht, wenn die fristgerechte Geltendmachung von Ansprüchen unverschuldet unterbleibt.

5.4. Der RV weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass bei Drucklegung dieser Reisebedingungen wesentliche Bestimmungen dieses Gesetzes noch nicht in Kraft getreten waren. Der RV nimmt nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teil. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den RV verpflichtend würde, informiert der RV die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. Der RV weist für alle Verträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

6. Haftung

6.1. Die vertragliche Haftung des RV, für Schäden die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Gastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder der RV für einen dem Gast entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

6.2. Der RV haftet nicht für Angaben und Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen,

a) die nicht vertraglich vereinbarte Hauptleistungen sind und nicht Bestandteil des Pauschalangebots des RV sind und für den Gast erkennbar und in der Reiseausschreibung oder der Buchungsbestätigung als Fremdleistung bezeichnet sind, oder

b) während des Aufenthalts als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Kur- und Wellnessleistungen, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Ausflüge usw.).

7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Gast einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom RV zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Gastes auf anteilige Rückerstattung. Der RV wird sich jedoch, soweit es sich nicht um ganz geringfügige Beträge handelt, beim Leistungsträger um eine Rückerstattung bemühen und entsprechende Beträge an den Gast zurück bezahlen, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den RV zurückerstattet worden sind.

8. Verjährung

8.1. Ansprüche des Gastes nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des RV oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des RV beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des RV oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des RV beruhen.

8.2. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

8.3. Die Verjährung nach Ziffer 9.1 und 9.2 beginnt mit dem auf das vertraglich vorgesehene Reiseende folgenden Tag. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so beginnt die Frist an dem nächsten nachfolgenden Werktag.

8.4. Schweben zwischen dem Gast und dem RV Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Gast oder der RV die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

9. Rechtswahl und Gerichtsstand

9.1. Für Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und dem RV die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Reisende können den RV ausschließlich an seinem Sitz verklagen.

9.2. Für Klagen des RV gegen Reisende bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des RV vereinbart.

© Urheberrechtlich geschützt; Noll & Hütten
Rechtsanwälte, Stuttgart | München, 2004-2017
